

„Der Kunst einen Wert zuweisen oder von Recht und Kunst“

REINE SCHÄTZUNG? Wie berechnet man den Wert von Kunst? Was muss eine Sachverständige/ein Sachverständiger können? Ein Gespräch mit der in Deutschland und Österreich tätigen Rechtsanwältin und ö.b.u.v.-Sachverständigen Sasa Hanten-Schmidt über die Bewertung von Werken der Bildenden Kunst.

Interview: Peter Hössl



MAG. PETER HÖSSL
Seit Jänner 2016 bei
Köhler Draskovits Unger
Rechtsanwälte in Wien als
Rechtsanwaltskonzipient

Frau Hanten-Schmidt, Anfang 2018 haben Sie gemeinsam mit Wolfgang Ullrich Ihr neues Buch *Sieh mich an! Schlüssel-momente einer Sammlungsgeschichte* herausgebracht. Worum geht es darin?

Hanten-Schmidt: Private Kunstsammlungen sind von Diskontinuität gekennzeichnet. Vorlieben ändern sich, größere Ereignisse im Leben der Sammler führen oftmals zu Neuorientierungen. Öffentliche Sammlungen werden zwar auch von Einzelpersonen geprägt, ihr Fortbestand wird jedoch selten hinterfragt.

Sieh mich an! ist eine Fallstudie zur Fortentwicklung von privaten Sammlungen am Beispiel unserer Sammlung *Hanten-Schmidt*, die aus den beiden Sammlungen *Schmidt* und *Hanten* entstanden ist. Gemeinsam mit Wolfgang Ullrich haben wir uns für diesen Prozess gegenüber Kuratoren, Kritikern und Weggefährten geöffnet und die Genealogie der eigenen Sammlung vollzogen und beschreiben den Weg unserer bewussten Entscheidung, eine gemeinsame Sammlung zu entwickeln und in die Zukunft zu führen.

Sie sind Rechtsanwältin und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für zeitgenössische Bildende Kunst. Sie beschäftigen sich mit dieser exotischen Berufskombination und der Bewertung von Konsumgütern sei vielen Jahren. Wie wird der Kunst ein Wert zugewiesen?

Hanten-Schmidt: Bei der Bewertung von Gütern wie Immobilien, Unternehmen oder Fahrzeugen gibt es ausgestaltete Verfahren, die allgemein bekannt sind. Bei Kulturgütern und Werken der Bildenden Kunst ist die Herangehensweise meiner Erfahrung nach weitgehend unklar. Verschiedene Lebenssachverhalte machen es notwendig, dass einzelnen Werken oder Konvoluten Bilden-

der Kunst ein bestimmter Geldwert zugemessen werden soll. Ob eine Haushalts- oder Kunstversicherung abgeschlossen werden soll oder ob in Ehe- oder Erbverträgen der Wert der bereits vorhandenen Kunst beziffert wird, liegt in der freien Entscheidung der Beteiligten. Wenn hingegen eine Erbschaftsteuererklärung in Deutschland, ein Pflichtteilsanspruch, ein Zugewinnausgleich, eine Betriebsentnahme, eine Museumsschenkung oder eine Stiftungseinlage anstehen, besteht diese Wahlmöglichkeit der Bewertung jedoch nicht.

Worauf müssen Sie bei einer solchen Bewertung von einzelnen Kunstwerken oder ganzen Sammlungen achten?

Hanten-Schmidt: Verschiedene Faktoren erschweren die Bewertung von Kulturgütern. Zunächst gibt es einen verbreiteten Widerwillen dagegen, Kunst in Geldwerten zu messen. Bei anderen Gütern, die ebenso emotional aufgeladen sein können, wie etwa das Elternhaus oder das vom Großvater gegründete Familienunternehmen, ist das nicht in dem Maß zu beobachten.

Da der Kunstmarkt von großen Schwankungen durch verschiedene Moden geprägt wird, ist die Frage nach dem Geldwert in besonderer Weise geeignet, am Ehrgefühl des Sammlers zu rütteln. Das Sammeln von Kunst schwankt im Ansehen zwischen der Verneigung vor der kulturellen Leistung von Einzelpersonen, dem Brandmarken einer „entgleisten Vorratshaltung“ und „übersteigertem Geltungsbedürfnis“.

Worin liegt Ihrer Meinung nach die Besonderheit bei der Sammlung bildender Kunst?

Hanten-Schmidt: Offenbar liegt das an spezifischen Besonderheiten. Sammeln bedeutet, zielgerichtet nach bestimmten Ordnungskriterien

eine Vielzahl von gleichartigen Dingen zusammenzutragen. Es ist kein Zufall, dass erfolgreiche Unternehmer oftmals auch nicht zu unterschätzende Kunstsammler sind. Bei Werken der Bildenden Kunst ist eine Sammlung naturgemäß unvollständig und die Ordnungskriterien bewegen sich mitunter im Spannungsfeld zwischen offen, unbestimmt, skurril oder banal.

Wo liegen dabei die Besonderheiten am mehr oder weniger bekannten Kunstmarkt?

Hanten-Schmidt: Wenn der Nachlass eines Sammlers oder Künstlers oder die über die Ehedauer angehäufte Kunst zur Bewertung anstehen, wird versucht, die emotionale Bedeutung in Zahlen auszudrücken. Das heißt, der Wert der Kunst wird subjektiv und sachfremd bestimmt. Das intransparente Geschehen auf dem Kunstmarkt – speziell auf dem nicht gefestigten Markt der Zeitgenössischen Bildenden Kunst – und unzugängliche Interessenlagen kommen erschwerend hinzu. Immer dann jedoch, wenn fremde oder öffentliche Interessen betroffen sind, muss eine von objektivierbaren Kriterien bestimmte Bewertung vorgenommen werden, die einer Überprüfung durch Behörden, Gerichte und gegnerische Parteien standhält. Die belastbare Bewertung von Einzelwerken oder ganzen Sammlungen scheidet oft schon beim ersten Schritt, und zwar bei der Auswahl der Akteure der Bewertung.

Bei der Frage, wer nun der Kunst einen oder ihren Wert zuweisen sollte, werden meist reflexhaft allseits bekannte Marktteilnehmer wie Händler, Galeristen und Auktionshäuser aufgezählt oder es wird auf Herausgeber von Werkverzeichnissen verwiesen.

Hanten-Schmidt: Das ist richtig, jedoch ist niemand aus diesen Personenkreisen dazu berufen, solche Bewertungen als den Kernbereich seiner eigenen Tätigkeit zu bezeichnen. Selbst der vereidigte Auktionator schätzt nur zur Vorbereitung des Verkaufs. In seine Überlegungen fließen rechtliche Komponenten nicht ein.

Wie erfolgt die tatsächliche Bewertung?

Hanten-Schmidt: Der Kunst einen Wert zuzuweisen heißt nicht allein einen Preis bestimmen, den ein Käufer für ein Werk konkret bezahlt. Der Preis ist der Betrag, den ein Käufer konkret bezahlt. Ein Wert wird nach objektivierbaren Kriterien bestimmt.

Erzielte Preise wie Zuschläge auf Auktionen werden veröffentlicht oder können erfragt werden. Wertzuweisungen erfolgen jedoch naturgemäß



Sasa Hanten-Schmidt

Foto: © Bettina Fürst-Fastré

fiktiv. Bewertungen von Kunst und Antiquitäten erfolgen durch die Mittelung der Chancen auf den einschlägigen Handelsplätzen. Auf Auktionen erzielte Zuschläge bilden nur einen Teilmarkt ab. Herausgeber von Werkverzeichnissen können gegebenenfalls die Echtheit oder Authentizität eines Werkes bestätigen – beides sind wichtige wertbildende Faktoren.

Eine belastbare Bewertung gründet jedoch auf vielen weiteren Aspekten. Das führt zu dem Ergebnis, dass durch die Anwendung gesetzlicher Komponenten der zugewiesene Wert regelmäßig drastisch niedriger ist als der mögliche Verkaufserlös. Die häufig gewählte Methode, bei Schenkungen an ein Museum einen Abgleich zwischen dem schlichten Zahlenwert von zwei unterschiedlichen Akteuren vorzunehmen, erscheint nicht als das Mittel der Wahl. Denn zwei halbe Gutachten ergeben nicht ein ganzes. Der deutsche Bundesfinanzhof hat dazu in einem Grundsatzurteil zur Bewertung von Kunstgegenständen bereits 2001 ausgeführt, dass ein Gericht den Sachverhalt fehlerhaft ausforscht, wenn es eigene Kenntnisse annimmt und keinen Sachverständigen beauftragt.

Frau Hanten-Schmidt, vielen Dank für das Gespräch!

„Der Kunst einen Wert zuzuweisen heißt nicht allein einen Preis bestimmen, den ein Käufer für ein Werk konkret bezahlt.“